



Kinderhaus Kunterbunt
Evangelische Kindertagesstätte, Schulkinder & Krippe

Rahmenschutzkonzept

für das
Evang.-Luth. „Kinderhaus Kunterbunt“
Grafenwöhr

Träger:
Evang.-Luth. Kirchengemeinde
Grafenwöhr-Pressath





Kinderhaus Kunterbunt

Evangelische Kindertagesstätte, Schulkinder & Krippe

Inhalt

1. VORWORT	2
2. KINDERSCHUTZ	4
2.1. Rechtliche Grundlagen	4
2.2. Kinderschutz in Trägerverantwortung einer evangelischen Kindertagesstätte	9
3. RISIKOANALYSE	10
3.1. Grenzüberschreitendes Verhalten von Erwachsenen gegenüber Kindern	10
3.2. GRENZÜBERSCHREITENDES VERHALTEN VON KINDERN UNTEREINANDER	12
3.3. MÖGLICHE GEFAHREN DURCH BAULICHE UMSTÄNDE IN UNSEREN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN	13
3.4. PERSONALMANGEL/PERSONALNOTSTAND	14
4. PRÄVENTION	15
4.1. EINSTELLUNG UND GEWINNUNG NEUER MITARBEITERINNEN	15
4.2. WICHTIGE REGELN BEZÜGLICH „NÄHE UND DISTANZ“ IM UMGANG MIT KINDERN	16
4.3. WICHTIGE REGELN BEZÜGLICH „NÄHE UND DISTANZ“ ZWISCHEN DEN KINDERN	17
4.4. WICHTIGE REGELN BEZÜGLICH „NÄHE UND DISTANZ“ ZWISCHEN ELTERN/SORGEBERECHTIGTEN UND (FREMDEN) KINDERN	17
4.5. DAS RECHT AUF PARTIZIPATION UND BETEILIGUNG DER KINDER AN ENTSCHEIDUNGEN	18
5. INTERVENTION	18
5.1. VERHALTEN BEI BEOBACHTUNG EINER GRENZÜBERSCHREITENDEN SITUATION VON MITARBEITENDEN GEGENÜBER KINDERN	20
5.2. VERHALTEN BEI BEOBACHTUNG EINER GRENZÜBERSCHREITENDEN SITUATION VON ANDEREN ERWACHSENEN GEGENÜBER KINDERN	21
5.3. VERHALTEN BEI BEOBACHTUNG EINER GRENZÜBERSCHREITENDEN SITUATION ZWISCHEN KINDERN	21
5.4. VERHALTEN, WENN EIN KIND VON EINER GRENZVERLETZENDEN SITUATION BERICHTET	22
6. VERHALTENSKODEX	24
7. BERATUNGS- UND BESCHWERDEWEGE	24
8. KONTAKTDATEN	28



Kinderhaus Kunterbunt

Evangelische Kindertagesstätte, Schulkinder & Krippe

1. VORWORT

Eine sichere Bildung, Erziehung und Betreuung für die uns anvertrauten Kinder zu gewährleisten und für das tägliche Wohl der Kinder zu sorgen gilt als oberstes Ziel in der ev. luth. Kindertagesstätte „Kinderhaus Kunterbunt“. Alle Mitarbeitenden sind daher angehalten, ihr eigenes pädagogisches Handeln stets daran zu orientieren und gemeinsam und regelmäßig im Team zu reflektieren, um Gefahren, Grenzverletzungen und jegliche Formen von Gewalt gegenüber Kindern konsequent zu verhindern und diesen präventiv zu begegnen. Dabei gilt es zu beachten, dass grenzüberschreitendes Verhalten von Erwachsenen gegenüber Kindern nicht unbedingt eine vorsätzliche Handlung voraussetzt. Fehlende Feinfühligkeit, individuelle Überforderung oder besondere Belastungssituationen begünstigen grenzüberschreitendes und unachtsames Verhalten im pädagogischen Alltag.

Das Personal in unserer Kindertagesstätte trägt dafür Sorge, dass die uns anvertrauten Kinder im täglichen Miteinander von Anfang an ein Mitbestimmungsrecht haben. Sie ermutigen und unterstützen die Kinder dahingehend, ihre eigenen individuellen Grenzen im Umgang miteinander zu definieren und gegenüber anderen einzufordern. Die Individualität und Unterschiedlichkeit von Kindern gilt es hierbei stets zu berücksichtigen.

Das nachfolgende Schutzkonzept der ev. luth. Kindertagesstätte „Kinderhaus Kunterbunt“ beschreibt detailliert, wie wir Gefährdungen von Kindeswohl in unserer Kindertageseinrichtung begegnen. Im Fokus steht dabei sowohl grenzverletzendes Verhalten von Mitarbeitenden gegenüber den uns anvertrauten Kindern sowie der Kinder untereinander, als auch belastenden Rahmenbedingungen, z.B. durch Personalknappheit, zu begegnen. Alle Mitarbeitenden¹, die in der ev. luth. Kindertagesstätte „Kinderhaus Kunterbunt“ tätig sind, haben Kenntnisse über die Inhalte des Schutzkonzepts und sind verpflichtet, diesen Folge zu leisten.

¹ Zu den Mitarbeitenden gehören alle Fach-, Ergänzungs- und Hilfskräfte, Praktikantinnen und Fachdienste, sowie Hauswirtschaftspersonal, Hausmeisterdienste, ehrenamtlich Tätige und sonstige Beschäftigte der Einrichtung.



Kinderhaus Kunterbunt

Evangelische Kindertagesstätte, Schulkinder & Krippe

2. KINDERSCHUTZ

Kinderschutz ist wesentlicher Bestandteil der Arbeit in Kindertageseinrichtungen. Die Tageseinrichtung ist für Kinder ein Ort, an dem eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung gelebt wird. Die Mitarbeitenden sind sich dieser Verantwortung gegenüber jedem einzelnen Kind bewusst. Jedes Kind hat das Recht auf einen gewaltfreien Umgang und die Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit. Kindertageseinrichtungen leisten dabei einen zentralen Beitrag. Ein einrichtungsspezifisches Kinderschutzkonzept beschreibt Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt sowohl innerhalb der Einrichtung, als auch im persönlichen Umfeld des Kindes. Es dient der Prävention von Kindeswohlgefährdungen und der Intervention bei Verdacht auf und Eintreten von Kindeswohlgefährdungen. Jede Kindertageseinrichtung ist nach § 45, Absatz 2, Nr. 4 SGB VIII gesetzlich dazu verpflichtet, über ein Schutzkonzept zu verfügen. Für die Konkretisierung eines Kinderschutzkonzeptes in der Kindertageseinrichtung gibt es keine rechtlich verbindlichen Vorgaben. Es liegt grundsätzlich in der Entscheidung und Verantwortung des Trägers, welche Bestandteile und Aspekte das eigene Einrichtungskonzept haben soll und wer an der Erstellung wie beteiligt ist. Ziel ist die Prävention und Intervention von Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung, sowie im persönlichen Umfeld der betreuten Kinder zu optimieren.

2.1. Rechtliche Grundlagen

Die Grundlagen der Kinderschutzkonzepte ergeben sich aus nachfolgenden rechtlichen Rahmenbedingungen:

- **Grundgesetz, Artikel 1 und 2 (in Auszügen):**

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

- **Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) heißt es in § 1631:**

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ –



Kinderhaus Kunterbunt

Evangelische Kindertagesstätte, Schulkinder & Krippe

dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.

- **Das Kirchengesetz zur Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung im Hinblick auf sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Präventionsgesetz – PräVG)² bestimmt:**

§ 2 Grundsatz:

(1) Gegenseitiger Respekt und grenzachtende Kommunikation sind Teil des kirchlichen und diakonischen Selbstverständnisses. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und ihre Diakonie geben sexualisierter Gewalt keinen Raum. Es ist insbesondere Aufgabe aller Träger,

- 1. sexualisierter Gewalt vorzubeugen und sie zu verhindern,*
- 2. Verdachtsfälle aufzuklären,*
- 3. auf Fälle von sexualisierter Gewalt angemessen und wirksam zu reagieren,*
- 4. Betroffenen von sexualisierter Gewalt Hilfe und Unterstützung zu gewähren und*
- 5. Ursachen und Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich in geeigneter Weise aufzuarbeiten.*

§ 8 Schutzkonzepte:

(1) Der Landeskirchenrat und der Diakonische Rat stellen gemeinsam ein Rahmenschutzkonzept auf. Dieses enthält die Anforderungen an daraus abzuleitende bereichsbezogene Schutzkonzepte für einzelne Arbeitsfelder und individuelle Schutzkonzepte der einzelnen Träger. Es umfasst Festlegungen zur Bestellung von Präventionsbeauftragten, deren Aufgabe es ist, die Erarbeitung und Umsetzung der Schutzkonzepte zu unterstützen.

(2) Alle Träger sind verpflichtet, für ihre jeweiligen Verantwortungsbereiche nach Durchführung einer Risikoanalyse individuelle Schutzkonzepte zu erstellen. In diesen sind insbesondere Aufgaben und Zuständigkeiten, Maßnahmen zu Prävention, Schulung und Sensibilisierung sowie der Umgang mit Verdachtsfällen und Maßnahmen der Intervention bei Vorkommnissen sexualisierter Gewalt festzulegen.

- **Das Rahmenschutzkonzept für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und für das Diakonische Werk Bayern zur Prävention von und zum Umgang mit**

² https://www.kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de/fileadmin/user_upload/baukasten/Baukasten_Kirche_gegen_sexualisierte_Gewalt/Dokumente/PraVG.pdf



Kinderhaus Kunterbunt

Evangelische Kindertagesstätte, Schulkinder & Krippe

- **sexualisierter Gewalt** wiederum steckt den Rahmen ab für die inhaltliche Ausgestaltung der Schutzkonzepte auf den nachgeordneten Ebenen (bereichsbezogene und individuelle Schutzkonzepte).
- Die **UN Kinderechtskonvention** ist ein **Übereinkommen über die Rechte des Kindes** und verpflichtet die Vertragsstaaten Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder vor allen Formen von Gewalt schützen:

Dies beinhaltet nicht nur Formen körperlicher, sondern auch seelischer Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und des sexuellen Missbrauchs. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind das Recht zu, in allen, das Kind berührenden Angelegenheiten, seine Meinung frei äußern zu dürfen und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seines Alters und seiner Reife.

- Nach **§ 45 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB)** ist die **Betriebserlaubnis** Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung und für die Förderung nach dem **Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)**. Die Erlaubnis ist gemäß Absatz (2) zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist anzunehmen, wenn
 - die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
 - die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden,
 - die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden,
 - zur Sicherung der Rechte von Kindern in der Einrichtung **geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten** Anwendung finden und
 - zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen



Kinderhaus Kunterbunt

Evangelische Kindertagesstätte, Schulkinder & Krippe

Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

- Mit dem Antrag auf die Erteilung einer Betriebserlaubnis ist die **Eignung des Personals** durch die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen, sowie von erweiterten Führungszeugnissen nach **§ 30 Absatz 5** und **§ 30a Absatz 1** des Bundeszentralregistergesetzes sicherzustellen. Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen (spätestens aber nach 5 Jahren) erneut anzufordern und zu prüfen.
- Im **§ 47 SGB VIII** sind unverzügliche **Meldepflichten** des Trägers geregelt. Diese entstehen bei
 - Betriebsaufnahme,
 - bevorstehender Schließung der Einrichtung,
 - konzeptionellen Änderungen und
 - Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.
- **§ 72a SGB VIII** regelt den **Tätigkeitsausschluss** einschlägig vorbestrafter Personen, der mittels der Vorlage des Führungszeugnisses nach **§ 30 Absatz 5** und **§ 30a Absatz 1** des Bundeszentralregistergesetzes geprüft wird.
- Im **§ 8a SGB VIII** und im **Art. 9b des BayKiBiG** ist der **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung** für Träger von Kindertageseinrichtungen geregelt.

Laut **§ 8b SGB VIII** haben Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten, gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe **Anspruch auf Beratung** bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

- Laut **§ 1 (3) der Ausführungsverordnung** zum BayKiBiG (**AVBayKiBiG**) basiert die Arbeit des pädagogischen Personals auf dem **Konzept der Inklusion und der Teilhabe**, das die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht. Kinder mit und ohne Behinderung werden nach Möglichkeit gemeinsam gebildet, erzogen und betreut sowie darin unterstützt, sich mit ihren Stärken und Schwächen gegenseitig anzunehmen.



Kinderhaus Kunterbunt

Evangelische Kindertagesstätte, Schulkinder & Krippe

Alle Kinder werden mit geeigneten und **fest im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren** darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre **Beschwerdemöglichkeiten** in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen. Daraus ergibt sich der Auftrag, **alltagsintegrierte pädagogische Angebotsformen zur gemeinsamen Bildung, Betreuung und Erziehung aller Kinder** zu entwickeln. Die Angebotsform eines Eins-zu-Eins-Settings ist im Sinne eines inklusiven Konzeptes damit eine Angebotsform, die, sofern sie überhaupt vorkommt, einer fachlichen Begründung bedarf.

- Mitarbeitende sind grundsätzlich über ihre **Schweigepflicht** und den **Datenschutz** zu informieren und darauf zu verpflichten. Bezüglich des Umgangs mit personenbezogenen Daten (insbesondere Foto- und Filmaufnahmen) ist mit den Personensorgeberechtigten schriftlich zu klären, was zu welchem Zweck in der Kindertageseinrichtung erhoben, erstellt, wozu verwendet und ggf. weitergegeben wird. Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine, die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte.

Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben wurden (§ 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs.1 Nr. 1 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 und § 64 SGB VIII zu beachten. Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist die Anonymisierung der Falldaten - soweit möglich - zu beachten. Kommen der Träger und das Personal im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung des Kindes vorliegt und diese nicht anders abgewendet werden kann, sind sie befugt, das Jugendamt über den Vorfall mit den entsprechenden Daten zu informieren. Es handelt sich um gesetzliche Erlaubnistatbestände, die eine Übermittlung zulassen und zugleich eine strafrechtlich relevante Handlung im Sinne des § 203 Strafgesetzbuch (StGB) (Berufsgeheimnisträger, zu denen das Kita-Personal nicht zählt) ausschließen.



Kinderhaus Kunterbunt

Evangelische Kindertagesstätte, Schulkinder & Krippe

Liegen also **Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung** vor, ist die Einschaltung des Jugendamts durch Kita-Träger geboten, wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

2.2. Kinderschutz in Trägerverantwortung einer evangelischen Kindertagesstätte

Vor Ort haben die Träger die Verantwortung, dass Präventionsmaßnahmen nachhaltig umgesetzt werden. Wesentlich sind dabei geklärte Verfahren und Zuständigkeiten bei Interventionen in Verdachtsfällen.

Ziele der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Grafenwöhr-Pressath als unser Träger sind:

- Die Kinder unserer Einrichtung werden davor bewahrt, durch akute oder akut drohende Gefahren durch Misshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch in ihrer Entwicklung Schaden zu nehmen.
- Den pädagogischen Mitarbeiter*innen, wie auch dem Träger ist bewusst, dass die Gefahren sowohl von dem sozialen Umfeld (der ihnen anvertrauten Kinder) als auch von der Kindertageseinrichtung selbst ausgehen können.
- Alle MitarbeiterInnen sind in diesem Zusammenhang über die Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII bzw. Art. 9b BayKiBiG informiert und handeln entsprechend.
- In der Wahrnehmung des Schutzauftrags wird Transparenz gegenüber den Betroffenen (Erziehungsberechtigte und Kinder), sowie deren Partizipation gewährleistet.
- In unserer Einrichtung werden den Kindern, sowie ihren Erziehungsberechtigten geeignete Verfahren der Partizipation, sowie Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten zur Verfügung gestellt.
- Zum Schutz der Kinder beschäftigt der Träger Mitarbeiter*innen, die fachlich und persönlich geeignet sind (gemäß § 72a SGB VIII).
- Bei jeder Neueinstellung wird ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG und zusätzlich eine Selbstauskunftserklärung über mögliche Straffälligkeiten verlangt.



Kinderhaus Kunterbunt

Evangelische Kindertagesstätte, Schulkinder & Krippe

Zum Schutz der Kinder regelt unsere Einrichtung das Erfordernis eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG für die ehrenamtlich päd. Tätigen (z.B. Lesepaten) und die Fachdienste, die in der Einrichtung tätig sind.

- Durch die Festlegung der Verantwortung von Träger, Leitung und pädagogischen Mitarbeiter*innen, kommt der Träger seiner Verpflichtung aus der zwischen Kindertageseinrichtung und Jugendamt getroffenen Vereinbarung zur verantwortlichen Mitarbeit im Rahmen des Kinderschutzes nach.

3. RISIKOANALYSE

In unserer Kindertageseinrichtung bedarf es einer regelmäßigen Sensibilisierung der einzelnen Teammitglieder, inwieweit individuelle Verhaltensweisen, Situationen, Räume und Rahmenbedingungen in der eigenen Einrichtung bestehen, die für die uns anvertrauten Kinder eine Grenzüberschreitung oder ein Gefährdungspotential in sich tragen.

Folgende Punkte gilt es hierbei zu berücksichtigen:

3.1. Grenzüberschreitendes Verhalten von Erwachsenen gegenüber Kindern

Eine gewaltfreie Umgebung in unserer Einrichtung zu schaffen, die es Kindern ermöglicht, sich angstfrei und unbelastet zu entfalten und individuell zu entwickeln, verstehen wir als eine unserer wichtigsten täglichen Aufgaben und pädagogischen Zielsetzungen.

Im pädagogischen Alltag in Kindertageseinrichtungen passieren häufig unbeabsichtigte und unbewusste Grenzverletzungen, die insbesondere auch auf verbaler und/oder emotionaler Ebene stattfinden und die die Kinder nachhaltig belasten und verletzen können. Sie passieren weitaus häufiger als strafrechtlich relevante Formen von körperlicher und/oder sexueller Gewalt. Durch die nachfolgende Beschreibung unterschiedlicher Formen der Grenzverletzungen wollen wir ein Bewusstsein schaffen für die alltäglichen Gefahren, die im Umgang miteinander lauern und denen wir durch regelmäßige Selbst- und Teamreflexion begegnen wollen:

Unbewusste bzw. unbeabsichtigte Grenzverletzungen

Diese lassen sich innerhalb einer Gemeinschaft wie der in einer Kindertageseinrichtung nicht immer vermeiden, denn Grenzverletzungen werden sehr individuell erlebt. Was für die eine verletzend ist, nimmt der andere nicht als solches wahr. Dessen sollten sich die pädagogischen Mitarbeitenden bewusst sein und stets feinfühlig auf die individuellen



Kinderhaus Kunterbunt

Evangelische Kindertagesstätte, Schulkinder & Krippe

Bedürfnisse der ihnen anvertrauten Kinder reagieren. Wichtig ist auch, die eigenen Bedürfnisse von denen der Kinder klar zu unterscheiden.

Als mögliche Grenzverletzungen von Erwachsenen gegenüber Kindern zählen z.B.:

- auf den Schoß ziehen
- über den Kopf streichen
- küssen
- ohne Ankündigung Mund/Gesicht abwischen/Nase putzen
- beim Essen zum Probieren zu zwingen
- in seinem Beisein abwertend und negativ über es zu sprechen
- mit rassistischen Begriffen bezeichnen („kleines Äffchen“, „Schokokuss“, u.v.m.)
- ignorieren, nicht auf es eingehen, wenn es den Kontakt sucht
- mit ironischen oder sarkastischen Bemerkungen zu verunsichern
- böse/abfällig anschauen
- usw.

Übergriffiges Verhalten

Als übergriffiges Verhalten von Erwachsenen gegenüber Kindern verstehen wir im Gegensatz zu unbewussten Grenzverletzungen Handlungen, die bewusst und ggf. auch reflektiert erfolgen. Insbesondere in Stresssituationen wie z.B. Personalnotstand oder Teamkonflikten, aber auch aus Mangel an Feinfühligkeit und Empathie neigen Erwachsene manchmal zu übergriffigen Verhalten, wie z.B. das Kind

- anschreien, beschimpfen
- auslachen, niedermachen, beschämen
- gegen seinen Willen festhalten
- separieren, um es zu sanktionieren
- solange am Tisch sitzen zu lassen, bis es aufgegessen hat
- gegenüber anderen Kindern/Erwachsenen vorführen
- zur Strafe für Einnässen/Einkoten mit voller Windel von den Eltern abholen lassen
- usw.

Gewalttätiges Verhalten



Kinderhaus Kunterbunt

Evangelische Kindertagesstätte, Schulkinder & Krippe

Gewalttätiges Verhalten von Erwachsenen gegenüber Kindern ist strafrechtlich relevant und kann jederzeit zur Anzeige gebracht werden. Hierunter zählen jegliche Formen von Körperverletzungen, sexueller Nötigung und sexuellem Missbrauch. Gewalttätiges Verhalten gegenüber Kindern in Kindertageseinrichtungen liegt z.B. vor, wenn TäterInnen das Kind

- schlagen, treten, schubsen, (zurück)beißen, festbinden, aussperren, schütteln
- mit Körpereinsatz zum Essen oder zum Schlafen zwingen
- Entzug von Grundbedürfnissen: z.B. Schlafens-, Essens-, Trinkentzug
- zu jeglichen Formen von sexuellen Handlungen nötigen (z.B. zum Küssen oder zum Streicheln zwingen)
- usw.

3.2. Grenzüberschreitendes Verhalten von Kindern untereinander

Wir sind uns dessen bewusst, dass **Aggressionen** zum menschlichen Verhaltensrepertoire gehören. Auch Kinder reagieren in Situationen, die für sie Stress verursachen, mitunter aggressiv. Umso wichtiger ist es für das pädagogische Personal, gezielte Beobachtungen und regelmäßige Fallbesprechungen durchzuführen. Durch die gemeinsame Reflexion im Team lassen sich situationsbedingte aggressive Verhaltensweisen von Kindern untereinander von kontinuierlichen aggressiven Verhaltensauffälligkeiten einzelner Kinder unterscheiden und entsprechend reagieren.

Bei **sexuellen Handlungen oder Rollenspielen** unter Kindern ist es notwendig, sorgfältig zwischen einer altersgemäßen kindlichen Neugier und einem sexuell übergriffigen Verhalten zu unterscheiden. Wichtig ist uns hier auch die Unterscheidung, dass sexuell auffälliges Verhalten einzelner Kinder nicht zwangsläufig sexuell übergriffig sein muss.

Kommt es jedoch im pädagogischen Alltag zu **sexuell übergriffigem Verhalten** von Kindern untereinander nehmen wir dies sehr ernst und gehen unmittelbar darauf ein. Auch der Altersunterschied zwischen den Kindern sowie die jeweilige Betreuungsform (Krippe, Kindergarten) muss hierbei beachtet werden. Je größer der Altersunterschied ist und je mehr die sexuellen Handlungen mit Manipulation, Drohung, Erpressung und Gewalt verbunden sind, umso weniger ist von einvernehmlichen Handlungen auszugehen. Feinfühlig und mit Bedacht suchen wir das Gespräch sowohl zu dem betroffenen Kind als auch zu dem übergriffigen Kind und beziehen je nach Situation auch die Eltern in das weitere Vorgehen mit ein. Kommen wir zu der Einschätzung, dass es einer therapeutischen Hilfemaßnahme



Kinderhaus Kunterbunt

Evangelische Kindertagesstätte, Schulkinder & Krippe

bedarf, unterstützen wir die Eltern bei der Suche nach geeigneten Beratungsstellen (siehe hierzu auch Punkt 8).

Auch mit dem Thema **Mobbing** wird in unseren Kindertageseinrichtungen offen und sensibel umgegangen. Wir definieren den Begriff Mobbing mit sich wiederholenden und über einen längeren Zeitraum anhaltenden grenzüberschreitenden Handlungen, die immer gegen ein bestimmtes Kind gerichtet sind.

Nach Francoise D. Alsaker^{3 4} lässt sich Mobbing in direkte und indirekte Formen untergliedern:

- **Direkte Formen** führen zur Konfrontation. Der/die Täter*innen sind offensichtlich. Zu den typischen konfrontativen Erscheinungsformen zählen z.B. körperliche oder verbale Handlungen/Attacken, Drohungen und Erpressungen, Zerstörung von Eigentum, beleidigende Gesten.
- **Indirekte Formen** führen hingegen nicht unmittelbar zu einer Konfrontation. Die Handlungen sind vielmehr unterschwellig, subtil und können umgedeutet werden. Eine Täterschaft ist nicht unbedingt sichtbar. Typisch sind Ausprägungen von sozialer Aggression, z.B. durch das Ausgrenzen und Ignorieren eines/einer Einzelnen oder das gezielte Streuen von Gerüchten über eine/einen Einzelnen.

Um grenzüberschreitendes oder gewalttätiges Verhalten unter Kindern präventiv zu begegnen, dienen die Mitarbeitenden unserer Kindertageseinrichtung durch ihr eigenes Verhalten als Vorbilder. Eine gewaltfreie Kommunikation und die Entwicklung gewaltfreier Lösungsstrategien bei Konflikten werden mit den Kindern kontinuierlich eingeübt und vom Personal im pädagogischen Alltag vorgelebt. Konflikte werden je nach Situation sowohl mit einzelnen Betroffenen als auch in der Gruppe reflektiert und gemeinsam nach Lösungswegen gesucht.

3.3. Mögliche Gefahren durch bauliche Umstände in unseren Kindertageseinrichtungen

Die Leitung in unserer Kindertageseinrichtung trägt dafür Verantwortung, dass Verschleißerscheinungen und Materialmängel, die ein Gefährdungspotential für Kinder und Mitarbeitende darstellen, umgehend dem Träger gemeldet werden. Des Weiteren ist es ihre Aufgabe, die zeitnahe Reparatur bzw. Instandsetzung zu kontrollieren und die Erledigung der

³ Francoise D. Alsaker: Mutig gegen Mobbing – in Kindergarten und Schule, 2012:25



Kinderhaus Kunterbunt

Evangelische Kindertagesstätte, Schulkinder & Krippe

Arbeiten dem Träger rück zu melden.

Den Mitarbeitenden in Kindertageseinrichtungen ist bewusst, dass alle schwer einsehbaren Bereiche als potentielle Gefahrenzonen für die uns anvertrauten Kinder in Betracht gezogen werden müssen. Diese Räumlichkeiten sollten von Kindern nur nach Vorankündigung und entsprechender Vereinbarung aufgesucht werden. Auch Mitarbeitende sollten, sofern sie diese Räumlichkeiten mit einem Kind alleine aufsuchen, dies vorab gegenüber ihren Kolleg*innen kommunizieren. Folgende Räume können hiervon beispielsweise betroffen sein:

- Besprechungs-/Personalzimmer, Leitungsbüro
- Toiletten
- Küche, Hauswirtschaftsräume
- Turnraum, Schlafräume
- Garage, Geräteschuppen, Abstellräume

Der Garten der Krippe ist von der viel befahrenen Straße, die in den Truppenübungsplatz führt, voll einsehbar. Das mögliche Gefährdungspotential durch Außenstehende ist den Mitarbeiterinnen bewusst. Die Installation eines Sichtschutzes wird durch die Einrichtung und die Stadt Grafenwöhr voran getrieben. Das Personal achtet auf mögliche erwachsene „Zuschauer“, Erwachsene die lang stehen bleiben oder vermehrt wieder auftauchen. Diese werden gezielt angesprochen bzw. wird die Polizei informiert. Da es sich um das Gelände des Truppenübungsplatzes handelt wird zudem der Sicherheitsdienst informiert.

3.4. Personalmangel/Personalnotstand

Besondere Umstände, die bei Mitarbeitenden zu übermäßigen Stress- und Belastungssituationen führen können, bergen immer auch die Gefahr von grenzüberschreitenden Verhalten gegenüber Kindern. Eine besondere Belastungssituation stellt insbesondere ein chronischer Personalmangel dar, der mittelfristig auch eine qualitativ hochwertige Bildungs- und Betreuungsarbeit stark beeinträchtigt. Es ist die Aufgabe des Trägers dafür Sorge zu tragen, dass ausreichend Planstellen in den Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stehen und vakante Stellen zeitnah nachbesetzt



Kinderhaus Kunterbunt

Evangelische Kindertagesstätte, Schulkinder & Krippe

werden. Ein Notfallplan für Personalausfälle befindet sich aktuell in Bearbeitung.

4. PRÄVENTION

4.1. Einstellung und Gewinnung neuer MitarbeiterInnen

Personalauswahl und -entwicklung ist ein wichtiger Baustein im Kinderschutz. Dabei sind der Träger und Trägervvertretung / Kita-Geschäftsführung in der Verantwortung Mitarbeiter einzustellen, denen vertrauenswürdig Schutzbefohlene anvertraut werden können. Durch die Vereinbarung des Kreisjugendamtes Neustadt a. d. Waldnaab mit dem Träger, verpflichtet sich die ev. Luth. Kirchengemeinde Grafenwöhr-Pressath zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8aSGBVIII für alle ihre Einrichtungen. Diese Vereinbarung beinhaltet den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen. Der Träger verpflichtet sich zudem, dass keine Personen beschäftigt werden, die wegen einer Straftat nach § 72aAbs1 Satz1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden sind. Dies gilt auch für Honorarkräfte sowie für neben - oder ehrenamtlich tätige Personen, soweit diese in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben.

Dies wird seitens des Trägers insbesondere dadurch sichergestellt, dass vom Beschäftigten zum Beschäftigungsbeginn die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses gefordert und eingesehen wird. Das erweiterte Führungszeugnis muss alle 5 Jahre erneuert werden. Parallel wird vom neuen Mitarbeiter eine Selbstauskunftserklärung zum Ausschluss einer Straftat abgegeben. Um die persönliche Eignung nach §72a SGB VIII sicherzustellen kommt im Vorstellungsgespräch ein Fragebogen zum Einsatz, über den sensible Bereiche in die Fragen an den Bewerber mit einfließen. Die notwendige Balance von emotionaler Nähe und professioneller Distanz als Grundbedingung pädagogischen Handelns wird thematisiert. Auf den besonderen Schutzauftrag des pädagogischen Personals gegenüber den anvertrauten Kindern sowie den daraus resultierenden Verhaltenskodex wird hingewiesen. Der ev. Luth. Kirchengemeinde Grafenwöhr-Pressath als Arbeitgeber muss vor der Einstellung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt werden.

Bei Neueinstellung eines Mitarbeiters informiert die Leitung den Bewerber über die Regeln des Kindergartens und Vereinbarungen zur Prävention. Die Ausarbeitung des Schutzkonzeptes und der Kindergartenkonzeption bieten Einblick in den Kita Alltag. Zusätzlich wird der Bewerber zu einer Probearbeit eingeladen. Dadurch kann ein erster Eindruck über die Kompetenz und Haltung der betreffenden Person gewonnen werden.



Kinderhaus Kunterbunt

Evangelische Kindertagesstätte, Schulkinder & Krippe

Neue MitarbeiterInnen bestätigen mit ihrer Unterschrift auf einer Vereinbarung, dass sie die Vorgaben des Schutzkonzepts einhalten und ihr pädagogisches Handeln innerhalb der Einrichtung danach ausrichten.

Die Leitung nimmt sich Zeit für Fragen und Unsicherheiten von neuen Mitarbeitenden. Probleme werden zeitnah angesprochen und im Team reflektiert.

4.2. Wichtige Regeln bezüglich „Nähe und Distanz“ im Umgang mit Kindern

Es ist uns wichtig, dass die individuellen Bedürfnisse der Kinder hinsichtlich Nähe und Distanz stets gewahrt werden. Ein „Nein“ des Kindes wird akzeptiert und nur in Notsituationen übergangen (z.B. bei Unfallgefahr, Gesundheitsgefährdung, wenn Fremd- oder Eigengefährdung vorliegt). Folgende Verhaltensregeln gelten für alle Mitarbeitenden unserer Kindertageseinrichtung:

- Wir reagieren empathisch und feinfühlig auf das individuelle kindliche Bedürfnis nach Nähe, vermeiden jedoch die körperliche Nähe zu den Kindern aufgrund unserer eigenen Bedürfnisse (z.B. Kinder auf den Schoß ziehen, über den Kopf streicheln, etc.).
- Wir küssen keine Kinder!
- Wir respektieren, wenn Kinder ein „Nein“ oder „Stopp“ oder „Halt“ verbal und nonverbal zum Ausdruck bringen (z.B. beim Essen, beim Spielen, etc.).
- Wir achten darauf, dass Wickelbereiche in der Einrichtung nicht einsehbar sind.
- Wenn sich Kinder zum Spiel in schwer einsehbare Bereiche zurückziehen, beachten wir den Entwicklungsstand, das Sozialverhalten, das Machtgefälle zwischen den Kindern / innerhalb der Gruppe.
- Wir achten darauf, dass sich Kinder nicht unbekleidet im Garten aufhalten und sich stets unter Wahrung ihrer Intimsphäre umziehen können (z.B. nach dem Planschen im Garten oder nach der Mittagsruhe, besonders in der Abholsituation mit anderen Eltern).
- Wir kündigen BesucherInnen in der Einrichtung – sofern möglich – vorher im Team an (z.B. Hospitationen, Aushilfen, PraktikantInnen).



Kinderhaus Kunterbunt

Evangelische Kindertagesstätte, Schulkinder & Krippe

4.3. Wichtige Regeln bezüglich „Nähe und Distanz“ zwischen den Kindern

Auch zwischen Kindern müssen klare Regeln und Absprachen gelten. Kinder lernen bei uns, dass ein „Nein“ anderer Kinder zu akzeptieren ist. Die körperlichen und emotionalen Grenzen anderer sind zu beachten und nicht zu überschreiten. Dies kann im Morgenkreis, in Kinderkonferenzen oder bei Angeboten thematisiert werden. So werden Kinder für ihre eigenen Grenzen und die Grenzen anderer Kinder sensibilisiert. Wir Erwachsenen fungieren als Vorbild, indem wir ebenfalls die individuellen Grenzen eines jeden Kindes akzeptieren und einen respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander vorleben.

Eventuell stattfindenden altersgemäßen „Doktorspielen“ zwischen Kindern, die dem generellen Interesse am eigenen und anderen Körper und der kindlichen Neugier entsprechen, schaffen wir einen geeigneten Rahmen:

- Wenn ein Kind „NEIN“ sagt, dann heißt das auch „NEIN“. Abwehrhaltungen des Kindes werden akzeptiert.
- Wir fassen uns nicht gegenseitig an unseren Geschlechtsteilen an.
- Wir führen keine Gegenstände in Körperöffnungen ein.

Im Falle von Grenzüberschreitungen greift die pädagogische Kraft ein.

4.4. Wichtige Regeln bezüglich „Nähe und Distanz“ zwischen Eltern/Sorgeberechtigten und (fremden) Kindern

- Eltern dürfen in der Einrichtung nicht fotografieren oder filmen.
- Eltern betreten nicht die Kindertoiletten/den Wickelraum/den Schlafrum. Falls diese Grenze nicht eingehalten wird, fordern wir die Eltern freundlich – aber bestimmt – dazu auf, das Bad zu verlassen und draußen zu warten, so dass die Intimsphäre des Kindes gewahrt bleibt.
- Eltern müssen angemessene Distanz zu fremden Kindern wahren. Hier sprechen wir Eltern konkret an, sofern eine Grenzüberschreitung vorliegt.⁵
- Eltern sollten auch die Grenzen ihrer eigenen Kinder respektieren, wenn diese keine

⁵ Vgl. hierzu Punkt 2.1.



Kinderhaus Kunterbunt

Evangelische Kindertagesstätte, Schulkinder & Krippe

Körperliche Zuwendung möchten (z.B. Abschiedskuss, Umarmung, Hochheben, Reintragen, etc.).

- Eltern dürfen keine fremden Kinder maßregeln.
- Konflikte und andere Vorfälle zwischen den Kindern werden mit Begleitung der pädagogischen Mitarbeitenden geklärt, und nicht durch die Eltern.

4.5. Das Recht auf Partizipation und Beteiligung der Kinder an Entscheidungen

Siehe auch Konzeption

„Partizipation ist ein Kinderrecht.“

Bereits 1989 legte die UN-Kinderrechtskonvention fest, dass Kinder ein Recht darauf haben, dass man ihre Meinung und ihren Willen berücksichtigt. Wir sind der festen Überzeugung, dass Kinder zu verantwortungsvollen und wichtigen Mitgliedern unserer Gesellschaft werden, wenn man ihnen die Chance gibt, schon frühzeitig mitgestalten und mitentscheiden zu dürfen.

Kinder sind kompetenter, als man manchmal glaubt. Es gibt vielfältige Situationen, bei denen man Kindern, ohne sie zu überfordern, Möglichkeiten zur Mitbestimmung einräumen kann. Bei uns soll das Kind erleben: Ich bin wichtig! Meine Meinung und meine Bedürfnisse zählen! Das heißt aber nicht, dass immer die eigene Meinung zum Zuge kommt. Die Kinder lernen auch, dass man sich der Entscheidung der Mehrheit fügen muss. (Demokratiegedanke) Bei regelmäßigen Kinderkonferenzen planen wir mit den Kindern verschiedene Aktivitäten, Projekte, Feste und vieles mehr. Sie dürfen ihre Meinung immer kundtun und werden darin bestärkt eigene Grenzen zu ziehen. Das Personal unterstützt die Kinder in ihrer Meinungsfreiheit. Die Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit der Kinder wird erlebbar gemacht z.B. durch die Entscheidung wann möchte ich essen? Was möchte ich essen? Wie viel möchte ich essen?

5. INTERVENTION

5.1. Schritte im Vermutungs- und Ereignisfall bei sexueller Gewalt

Bei einem vagen, begründeten oder erhärteten Verdacht auf jegliche Form von sexueller Gewalt gegenüber Kindern braucht es eine entsprechende Intervention.



Kinderhaus Kunterbunt

Evangelische Kindertagesstätte, Schulkinder & Krippe

Tritt ein solcher Fall in einer Einrichtung auf, ist es wichtig, auf entsprechende Vorgehensweisen und Verfahrensabläufe zurückgreifen zu können, die vorab in einem sogenannten Handlungsplan festgehalten wurden. Ein Handlungsplan bietet den Beschäftigten und der Leitung in einem Moment großer, mitunter krisenhafter Unsicherheit und Emotionalität Orientierungshilfen zu Maßnahmen der Intervention.

Von Bedeutung ist dabei der Datenschutz. Gleichzeitig sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten zu wahren – nur so können eine Verunsicherung der Mitarbeiter und der Eltern vermieden, sowie ungerechtfertigten Verdächtigungen vorgebeugt werden.

Der Handlungsplan berücksichtigt unterschiedliche Stufen der Intervention bezüglich Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen oder strafrechtlich relevanten Handlungen.

Dabei wird unterschieden, zwischen

- Verdachtsfälle, die sich außerhalb der Einrichtung ereignen, indem sexualisierte Gewalt durch Eltern, Angehörige oder anderen Bezugspersonen ausgeführt wird.
- Verdachtsfälle, die sich innerhalb der Einrichtung ereignen, indem Grenzverletzungen und/oder Übergriffe durch Mitarbeiter, Vorgesetzte wie Einrichtungsleitung bzw. anderweitig eingebundene Personen ausgeführt werden.

Dabei ist zu differenzieren, ob ein Kind von sexueller Gewalt durch einen Mitarbeiter erzählt oder ein Mitarbeiter durch Wahrnehmung und/oder Information durch Dritte darauf aufmerksam wird. Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt können einen Menschen nachhaltig an Leib und Seele schädigen. Deshalb ist eine klare Haltung der Mitarbeiter zu jeder Art von Grenzverletzungen, sexueller Übergriffigkeit und sexualisierter Gewalt erforderlich. Bei Eintreten eines Verdachtsfalls ist der Schutz der betroffenen Person handlungsleitend. Von arbeitsrechtlichen Mitteln (Freistellung, Abmahnung usw.) kann unmittelbar Gebrauch gemacht werden. Strafrechtliche Mittel werden ggf. nach Rücksprache mit der betroffenen Person eingeleitet. Ebenfalls sind Hausverbote sowie die fristlose Beendigung ggf. als arbeitsrechtliche Schritte möglich.

Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht

Jedem Verdacht einer Grenzverletzung bzw. strafbarer Handlung ist sorgfältig umgehend nachzugehen. ABER: es gilt die Unschuldsvermutung (solange der Verdacht nicht bestätigt ist).

Bei einem unberechtigten Verdacht muss der Träger alles tun, um den guten Ruf der Person und der Einrichtung wiederherzustellen. Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers hat zum Ziel,



Kinderhaus Kunterbunt

Evangelische Kindertagesstätte, Schulkinder & Krippe

die Vertrauensbasis und die Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen mit Hilfe von Transparenz und Gesprächen wiederherzustellen.

Aufarbeitung

Bei der Aufarbeitung geht es darum gemeinsam (Träger, Leitung und Team) zu ermitteln, welche Strukturen in der Einrichtung dazu beigetragen haben, dass es zu Grenzüberschreitung / Gewalt / Missbrauch kommen konnte und entsprechende Handlungsschritte für die Zukunft zu erarbeiten. Unter „Nachhaltiger Aufarbeitung“ versteht man einen langfristigen zukunftsorientierten Prozess. Voraussetzung ist eine offene Kommunikation mit Kindern, Eltern und Mitarbeitern sowie eine transparente Vorgehensweise.

Dabei muss die psychologische und soziale Seite genauso beachtet werden, wie die juristische bzw. rechtliche Seite. Eine frühzeitige und schnelle Hilfe für Betroffene verbessert die Heilungschancen bzw. kann dazu beitragen, dass der Betroffene wieder stabilisiert und handlungsfähig wird.

Die nachhaltige Aufarbeitung eines sowohl bestätigten als auch eines nicht bestätigten Verdachts von Kindeswohlgefährdung / Missbrauch ist auch wichtig und notwendig, um Sicherheitslücken in den Schutzmaßnahmen der Einrichtung zu schließen und zukünftige Übergriffe zu verhindern. Möglicherweise sind auch Personen im Bezugssystem, also dem Nahumfeld des Übergriffs, verunsichert und/oder die Einrichtung kann nicht „einfach so“ weiterarbeiten. Umso bedeutungsvoll ist es, eine intensive Auswertung der Krise vorzunehmen.

5.1. Verhalten bei Beobachtung einer grenzüberschreitenden Situation von Mitarbeitenden gegenüber Kindern

Wenn Mitarbeitende eine grenzüberschreitende Situation durch eine/n Kolleg*in innerhalb der Einrichtung beobachten wird folgendes Vorgehen vereinbart:

Der/die Kolleg*inn wird separat und möglichst unmittelbar auf die konkrete Situation angesprochen und gebeten, den Vorfall zu erklären.

Erscheint die Erklärung vorerst plausibel, wird im kleinen KollegInnen-Kreis (Gruppen-Team, Klein-Team) die Situation zu einem späteren Zeitpunkt nochmals gemeinsam reflektiert, bewertet und evtl. weitere Schritte erarbeitet. Ggf. wird die Leitung über den Vorfall informiert.



Kinderhaus Kunterbunt

Evangelische Kindertagesstätte, Schulkinder & Krippe

Sollte in der unmittelbaren Situation keine plausible Erklärung erfolgen und auch kein Problembewusstsein bei der/dem Kolleg*in erkennbar sein, zieht die/der beobachtende Mitarbeiter*in die Leitung (ggf. die stellvertretende Leitung) unmittelbar hinzu. Auch für den Fall, dass ein/e Mitarbeiter*in eine beobachtete grenzüberschreitende Situation nicht persönlich ansprechen kann oder möchte, sollte umgehend die Leitung informiert werden. Diese entscheidet dann, wie weiter mit der Situation verfahren wird.

Dies gilt auch, wenn eine grenzüberschreitende Situation zwischen Eltern und dem eigenen Kind beobachtet wurde.

5.2. Verhalten bei Beobachtung einer grenzüberschreitenden Situation von anderen Erwachsenen gegenüber Kindern

Wenn Mitarbeitende eine grenzüberschreitende Situation durch andere Erwachsene innerhalb der Einrichtung beobachten (z.B. Eltern, Fachdienste, Hausmeister, usw.) wird folgendes Vorgehen vereinbart:

Die Person wird separat und möglichst unmittelbar auf die konkrete Situation von der/dem beobachtenden Mitarbeitenden angesprochen und gebeten, den Vorfall zu erklären. Dies gilt auch, wenn eine grenzüberschreitende Situation zwischen Eltern und dem eigenen Kind beobachtet wurde!

Erscheint die Erklärung vorerst plausibel, wird im Nachhinein die Leitung informiert. Gemeinsam werden ggf. weitere Schritte vereinbart (z.B. gezielte Beobachtungen, Info ans Gesamtteam usw.).

Sollte in der unmittelbaren Situation keine plausible Erklärung erfolgen und auch kein Problembewusstsein bei der erwachsenen Person erkennbar sein, zieht die/der beobachtende Mitarbeiter*in die Leitung (ggf. die stellvertretende Leitung) unmittelbar hinzu. Auch für den Fall, dass ein/e Mitarbeiter*in eine beobachtete grenzüberschreitende Situation nicht persönlich ansprechen kann oder möchte, sollte diese/r umgehend die Leitung informieren. Diese entscheidet dann, wie weiter mit der Situation verfahren wird.

5.3. Verhalten bei Beobachtung einer grenzüberschreitenden Situation zwischen Kindern

Wenn ein/e Mitarbeiter*in eine grenzüberschreitende Situation zwischen Kindern beobachtet, suchen wir auch hier das Gespräch mit den Kindern. Dabei gilt folgendes zu beachten: Wer-, Was-, Wie-, Wo-, Wann - Fragen verfälschen nicht die tatsächlichen Geschehnisse.



Kinderhaus Kunterbunt

Evangelische Kindertagesstätte, Schulkinder & Krippe

Suggestivfragen⁵ und eigene Interpretationen sind jedoch zu vermeiden. Sie dienen nicht der Wahrheitsfindung und verhindern oftmals eine gute Lösung.

In akuten Gefahrensituationen greift die/der Mitarbeiter*in umgehend ein und entscheidet danach gemeinsam mit der Leitung, Kolleg*innen und ggf. den Eltern die weitere Vorgehensweise.

5.4. Verhalten, wenn ein Kind von einer grenzverletzenden Situation berichtet

Wenn uns von einem Kind eine grenzverletzende Situation anvertraut wird, hören wir aufmerksam zu und reagieren feinfühlig und empathisch. Auch in diesem Fall ist es besonders wichtig, Suggestivfragen zu vermeiden. Direkt nach dem Gespräch gilt es ein möglichst wortgetreues Protokoll der Aussagen des Kindes anzufertigen, um die Details zu dokumentieren. Danach wird umgehend die Leitung informiert, um das weitere standardisierte Vorgehen im Rahmen der Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII abzustimmen und einzuleiten. Ein standardisierter Ablaufplan hierzu ist Teil dieses Rahmenschutzkonzeptes.

Dazu gehören

- das „Null-Toleranz-Prinzip“ – keine Toleranz gegenüber den Taten und Transparenz
- bei der Aufklärung und Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt.
- die Verpflichtung der Mitteilung von Verdacht an die dienstvorgesetzte Person, der
- Einrichtungsleitung. Wenn diese selbst betroffen ist, ist die nächste höhere Ebene,
- die Ansprechperson des Trägers, zu kontaktieren.
- Bei Kenntnisnahme eines Hinweises ist es wichtig
- akute Gefahrensituationen immer sofort zu beenden
- ruhig bleiben, nicht vorschnell, aber konsequent und besonnen zu handeln
- sorgfältige Dokumentationen zeitnah anzufertigen
- sich mit einer Person des eigenen Vertrauens diskret zu besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden
- keine eigenen Ermittlungen bzw. Befragungen durchzuführen
- von der „Wahrhaftigkeit“ des Kindes auszugehen
- transparent vorzugehen

⁵ Suggestivfragen sind Fragen, die so gestellt werden, dass eine bestimmte Antwort besonders nahe liegt, z.B. „Du warst doch sicher auch nicht ganz unbeteiligt an der Situation, oder?“.



Kinderhaus Kunterbunt

Evangelische Kindertagesstätte, Schulkinder & Krippe

- an die zuständige Person zu melden und in den Regelablauf einzusteigen
- eigene Grenzen und Betroffenheit zu erkennen und zu akzeptieren

Die Hauptaufgabe einer insoweit erfahrenen Fachkraft, auch Kinderschutzfachkraft genannt, liegt darin, Pädagogen sowie die Leitungsebene zu beraten und zu unterstützen. Sie unterstützt bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung und hilft festzulegen, wie weiter zu verfahren ist, um das Kindeswohl zu sichern. Dabei stützt sich die insoweit erfahrene Fachkraft auf die Informationen, die ihr vom Kindergarten vorgelegt werden. Sie führt also nicht selbstständig Erhebungen durch (z. B. Gespräche mit Eltern und Kindern). Das bedeutet, dass die Verantwortung für die einzelnen Schritte im Prozess der Risikoabschätzung weiterhin die Einrichtung trägt.

Das Aufgabenspektrum der insoweit erfahrenen Fachkraft unterscheidet sich je nach Fallkonstellation. Sie wirkt jedoch insbesondere unterstützend und beratend z. B. bei

- der Prüfung und Gewichtung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
- der Risikoabschätzung einer Kindeswohlgefährdung hinsichtlich ihrer Ausprägung,
- der Art und Weise der Einbeziehung der Eltern und der Kinder (z. B. Strategien der
- Gesprächsführung, Motivation)
- der Ressourcenprüfung des Kindes und deren Eltern
- der Versachlichung
- dem besseren Fallverständnis.

Die insoweit erfahrene Fachkraft wird hinzugezogen, wenn Mitarbeiter Unterstützung benötigen, um einen Fall von eventuell vorliegender Kindeswohlgefährdung fachgerecht einschätzen zu können. Sie wird also gerufen, noch bevor das Jugendamt informiert wird, um rechtzeitig das Nötige zur Abwendung bzw. zur möglichst präzisen Einschätzung der Kindeswohlgefährdung zu unternehmen.

Die Kinderschutzfachkraft sollte insofern mindestens dann einbezogen werden, wenn

- eine große Unsicherheit bei der Risikoabschätzung vorherrscht
- der Fall sehr komplex ist
-



Kinderhaus Kunterbunt

Evangelische Kindertagesstätte, Schulkinder & Krippe

- eine pädagogische Fachkraft selbst in den Fall verstrickt und aufgrund dessen emotional belastet ist.

6. VERHALTENSKODEX

Unser Verhaltenskodex zum gemeinsamen Umgang miteinander zwischen Mitarbeitenden, Kindern und Eltern beinhaltet folgende Punkte:

- Wir akzeptieren stets die Grenzen und Bedürfnisse unseres Gegenübers, gleich welchen Alters, welchen Geschlechts, welcher ethnischer Herkunft, welcher religiösen und sexuellen Orientierung.
- Wir gehen respektvoll miteinander um.
- Wir sprechen offen an, wenn unsere eigenen Grenzen übertreten oder Bedürfnisse nicht beachtet werden.
- Wir gehen mit offenen Augen durch unsere Einrichtung und achten darauf, ob die Grenzen anderer übertreten werden oder Bedürfnisse anderer missachtet werden.
- Sobald wir grenzverletzendes Verhalten beobachten, sprechen wir dieses entsprechend der jeweiligen Situation im geschützten Rahmen an und informieren ggf. die Einrichtungsleitung.
- Unser Schutzkonzept ist allen internen und externen Mitarbeitenden, Praktikant*innen, Fachdiensten und Eltern bekannt. Dieses wird auf einem Extra-Formular in Ergänzung zum Arbeitsvertrag mit der eigenen Unterschrift bestätigt.

7. BERATUNGS- UND BESCHWERDEWEGE

Im Kindergarten ist es wichtig, eine vertrauensvolle und wertschätzende Atmosphäre zu schaffen, in der sich Kinder, Eltern und pädagogische Fachkräfte mit Achtsamkeit und Respekt begegnen. Dazu gehört auch, dass Fehler gemacht werden dürfen. Um konstruktive Anregungen, Kritik oder Verbesserungsvorschläge umsetzen zu können, ist neben einer offenen Kommunikation eine objektive, beschwerdefreundliche Haltung, wie eine gelebte Kultur des Zuhörens und Ernstnehmens bedeutsam. Sowohl für Kinder als auch für Eltern und Mitarbeiter gibt es im Kindergarten verschiedene Möglichkeiten, Kritik zu üben. Eine



Kinderhaus Kunterbunt

Evangelische Kindertagesstätte, Schulkinder & Krippe

Beschwerde kann grundsätzlich mündlich und/oder schriftlich erfolgen, wobei "schriftlich" für Kinder bedeutet, dass sie malen oder zeichnen können, was sie belastet.

Damit eine Beschwerde zum Erfolg führt, haben sich vier Stufen bei der Umsetzung bewährt:

1. Zusammentragen und Klären der Fakten
2. Lösungsvorschläge gemeinsam suchen, sammeln und abwägen
3. Einen Konsens finden, der von allen Beteiligten getragen wird
4. Reflexion, ob das gewünschte Ziel erreicht wurde

Beschwerdemanagement für Kinder

Die Beschwerde eines Kindes ist als Unzufriedenheit zu verstehen, die sich abhängig von Alter, Entwicklungsstand und Persönlichkeit des Kindes in verschiedener Weise ausdrücken kann. Sowohl verbale Äußerungen, als auch Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit sind hier möglich. Ältere Kindergartenkinder können sich schon gut über die Sprache mitteilen, wohingegen die Beschwerden der Kleinsten von den Pädagogen sensibel aus dem Verhalten des Kindes wahrgenommen werden muss. Achtsamkeit und eine dialogische Haltung der pädagogischen Fachkraft sind hier besonders wichtig.

Durch die Schaffung einer verlässlichen und auf Vertrauen aufgebauten Beziehung entsteht für die Kinder ein sicherer Raum, in dem Beschwerden angstfrei geäußert und mit Respekt und Wertschätzung angenommen und bearbeitet werden können. In unserem Kindergarten können Kinder sich beschweren, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen. Dies können Konfliktsituationen sein, unangemessene Verhaltensweisen der pädagogischen Fachkräfte sowie alle Belange, die ihren Alltag betreffen, wie z.B. Angebote, Essen, Regeln etc. Ihre Anliegen können die Kinder sowohl im persönlichen Gespräch mit den pädagogischen Mitarbeiter*innen, als auch in einer größeren Runde bei einem päd. Angebot oder einer Kinderkonferenz vorbringen. Auch der Beschwerdeweg über die Eltern ist möglich und gerade für jüngere Kinder manchmal einfacher. Zusammen mit dem Kind, mit allen Beteiligten, im Gespräch mit der Gruppe und/oder bei Bedarf mit den Eltern werden im respektvollen Dialog auf Augenhöhe gemeinsame Lösungsmöglichkeiten erarbeitet.



Kinderhaus Kunterbunt

Evangelische Kindertagesstätte, Schulkinder & Krippe

Beschwerdemanagement für Dritte/Eltern/Sorgeberechtigte

Eine konstruktive Zusammenarbeit mit Eltern ist für die pädagogische Arbeit am Kind wertvoll und nicht wegzudenken. Das Miteinander zwischen Elternschaft und pädagogischen Fachkräften sollte ein lebendiger und respektvoller Umgang auf Augenhöhe sein, der eine Basis für eine wertschätzende Erziehungsarbeit bildet.

Im direkten Dialog, bei Tür- und Angelgesprächen, bei vereinbarten Elterngesprächen, durch das Einbinden des Elternbeirates, mittels Elternfragebogen zur Zufriedenheit der Einrichtung, per Telefon, E-Mail und/oder Brief aber auch durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung werden Beschwerden der Eltern aufgenommen und reflektiert.

Dabei können Eltern bei den pädagogischen Fachkräften, der Kindergartenleitung, dem Träger sowie den Elternvertretern des Beirates als Bindeglied zum Kindergarten ihre Fragen anbringen und/oder ihren Unmut äußern.

Konstruktive Beschwerden durch Dritte/Eltern/Sorgeberechtigte werden zeitnah bearbeitet. Entsprechend der Situation erfolgen Gespräche in einer „Zweierkonstellation“, mit allen Betroffenen bzw. Beteiligten, im Team, mit dem Elternbeirat und/oder Träger.

Beschwerdemanagement für Mitarbeiter

Ein „ideales“ Team ist ein Team, in dem alle Mitglieder mit Begeisterung auf das gleiche Ziel hinarbeiten. Jedes Mitglied wird entsprechend seiner Stärken und Talente eingesetzt und alle Mitglieder verstehen sich untereinander. Dazu gehört auch eine offene Streitkultur.

Im Rahmen einer konstruktiven Teamarbeit und Konfliktfähigkeit ist jede pädagogische Fachkraft gefordert eine Beobachtung, ein Verhalten, ein „Gerücht“ anzusprechen sowie sich einem Konflikt zu stellen.

Spannungen, Meinungsverschiedenheit und/oder Schwierigkeiten im Team als auch Unzufriedenheit, Problematik und/oder Frustration am Arbeitsplatz können im „Vier – Augen – Gespräch“, durch Einbeziehung der Kindergartenleitung, durch Heranziehen aller Beteiligten und/oder in Teamsitzungen angesprochen werden. Dabei müssen Ursachen geklärt, Regeln festgelegt, Wünsche und Bedürfnisse gesammelt, Verständnis geklärt, gemeinsame Lösungen gesucht, Lösungen bewertet und ausgehandelt sowie Zielvereinbarungen getroffen werden. Bei Bedarf wird ein Protokoll erstellt und ein Folgetermin vereinbart.



Kinderhaus Kunterbunt

Evangelische Kindertagesstätte, Schulkinder & Krippe

Parallel dazu kann – je nach Inhalt und/oder Intensität des Konfliktes – der Träger hinzugezogen werden.

Qualitätssicherung

Um unsere Arbeit stetig zu hinterfragen und zu verbessern, unsere Konzeption kontinuierlich zu aktualisieren sowie das Schutzkonzept ständig zu reflektieren und auf Wirksamkeit zu überprüfen, finden folgende Qualitätsmerkmale für die pädagogischen Fachkräfte statt:

- Regelmäßige Teambesprechungen mit den Inhalten:
 - Planung, Organisation und Reflexion der pädagogischen Arbeit
 - Informationen von Trägerseite
 - Informationen von Leiterinnenkonferenzen
 - Informationen von Fort- und Weiterbildungen
 - Fallbesprechungen
 - Rückmeldungen durch Eltern/Elternbeirat
 - Erstellung und Auswertungen von Eltern- und Kinderumfragebögen
- Jährlich zwei Teamtage:
 - Jahresplanung
 - Unterweisungen zur Arbeitssicherheit und Arbeitskoordinierung sowie zur Verbesserung der Arbeitssicherheit
- Ein Tag zur Überarbeitung und Aktualisierung der Konzeption
- Mind. einmal jährlich ein Inhouse – Seminar
- Jährliche Mitarbeitergespräche
- Bei Bedarf Möglichkeit zur Supervision
- Fünf Fortbildungstage je Mitarbeiter im Kalenderjahr
- Weiterbildungsmöglichkeiten
- Im 2-Jahresrhythmus: Erste-Hilfe-Kurs für alle päd. Kräfte



Kinderhaus Kunterbunt

Evangelische Kindertagesstätte, Schulkinder & Krippe

- Sicherheitsbeauftragte im Team

8. KONTAKTDATEN

Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab

Kreisjugendamt

Zacharias-Frank-Str. 4

92660 Neustadt a. d. Waldnaab

Telefon: 09602 79 - 2525

Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

(Internet: <https://aktiv-gegen-missbrauch.bayern-evangelisch.de>)

- Ansprechstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und der Diakonie in Bayern, Ansprechstellesg@elkb.de, Telefon: 089/5595 335
- Meldestelle für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Intervention und institutionelle Aufarbeitung); Meldestellesg@elkb.de, Telefon: 089/5595 342

Unabhängige zentrale Anlaufstelle.help für Betroffene von sexualisierter Gewalt im Bereich der Evangelischen Kirche und der Diakonie in Deutschland

Telefon: 0800 5040112

E-Mail: zentrale@anlaufstelle.help

Fachberatung Ev. Kita-Verband Bayern e.V.

Yvonne Hoffmann

Vesterntorgraben 1

90408 Nürnberg

Telefon: 0911 367790

E-Mail: yvonne.hoffmann@evkita-bayern.de



Kinderhaus Kunterbunt

Evangelische Kindertagesstätte, Schulkinder & Krippe

Dornrose e.V.

Goethestr. 7, 92637 Weiden

Telefon 0961 33099

AVALON Fachberatungsstelle für sexualisierte Gewalt

Casselmannstr. 15, 95444 Bayreuth

Telefon: 0921 512525

Frauenhaus & Interventionsstelle Weiden

Postfach 1352

92603 Weiden i.d.OPf

Telefon: 0961 3893170

Telefon: 0961 3893110

E-Mail: frauenhaus@diakonie-weiden.de

E-Mail: interventionsstelle@diakonie-weiden.de

Kinder- und Jugendtelefon

Telefon: 0800 1110333

Elterntelefon

Telefon: 0800 1110550

Hilfetelefon – sexueller Missbrauch

Telefon: 0800 2255530

Checkliste Vorstellungsgespräch

Datum/Uhrzeit:

Name Bewerber/in:

Gesprächsführung: Fr. I. Hinz

Themen	✓	Bemerkungen
1. Gesprächseröffnung		
Begrüßung, Fragen nach Anreise Dank für Bewerbung, Vorstellung		
2. Vorstellung der Einrichtung		
Geschichte, Konzeption		
Einrichtungsleitung		
Träger / Kita GF		
geplanter Einsatzbereich (Gruppe, Leitung, Früh-, Sprachförderung)		
3. Fragen an die/den Bewerber/in		
Vorstellung der Person		
Konfession (nach Relevanz der Stelle)		
bisheriger Berufsweg		
Aus-, Fort- und Weiterbildung		
Bewerbung über (Arbeitsagentur, HP, FB, Empfehlung...		
Motiv für Bewerbung, Arbeitsplatzwechsel		
Berufsziele, Erwartungen		
Eingliederungszuschuss mögl.?		

Themen	✓	Bemerkungen
3.1. Kinderschutz		
Persönliche Eignung / Fragen zur Selbstausskunftserklärung / Verhaltenskodex		
Fragen zum Thema Nähe / Distanz		
Umgang mit Beschwerden / Fragen von Eltern		
Wissen / Erfahrungen zum Thema Kinderschutz / sexualisierte Gewalt		
4. Informationen über die Stelle		
Beschreibung der Arbeitsaufgaben		
Einarbeitung		
Eingruppierung		
Arbeitszeiten, Überstunden usw.		
Festanstellung TZ/VZ, Stundenzahl min. – max. (Flexiklausel erklären)		
5. Informationen zum Arbeitsplatz		
Besichtigung der Einrichtung / Rundgang		
Termin zum Schnuppertag/Hospitation		
6. Vertragsbedingungen		
Mögliches Einstellungsdatum		
Vertragslaufzeit / Befristung		



Kinderhaus Kunterbunt

Evangelische Kindertagesstätte, Schulkinder & Krippe

Selbstverpflichtung

Leitsatz: Dem Schutz, der Fürsorge, der Erziehung und Bildung und der Wahrung der Rechte der Kinder sind wir verpflichtet. Auf der Grundlage eines Menschenbildes, das alle als liebenswerte Geschöpfe Gottes annimmt, pflegen wir einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander.

Wir verpflichten uns auf folgende Grundsätze:

1. Wir gewährleisten mit unseren menschlichen Begegnungen und unserer pädagogischen Haltung die alltägliche Erfahrung von Selbstwirksamkeit. Respekt und Wertschätzung sollen erlebbar werden. Wir bieten Hilfe in Not an und nehmen sie in Anspruch. So stärken wir Menschen in ihren Möglichkeiten zur Teilhabe und Selbstbestimmung.
2. Abwertendes, erniedrigendes, gewalttätiges, bloßstellendes, diskriminierendes und sexualisiertes Verhalten in verbaler und nonverbaler Form wird von uns thematisiert und nicht toleriert.
3. Wir unterstützen aktiv den Umgang mit Beschwerden und Fehlern, weil nach unserem christlichen Verständnis im menschlichen Dasein Unvollkommenheit dazugehört.
4. Zum Verständnis unserer Fehlerkultur gehört es, Fehler und Überforderung anzusprechen, genau hinzuschauen und unter Mitarbeitenden und in der Trägerschaft eine Atmosphäre des Aufarbeitens zu schaffen. Es gibt eine Kultur des Ansprechens. Fehler – potentiell möglich in der alltäglichen Praxis – werden thematisiert und reflektiert. Damit werden Veränderungsprozesse für die Zukunft möglich.
5. Wenn ein Lern- und Bildungsangebot (Tagesablauf, Morgenkreis, Essen, Ruhebedarf, ...) mit seinem Ablauf für Kinder grenzwertig wird, haben wir das im Blick und thematisieren mögliche Veränderungen. Die aktive Beteiligung von Kindern an den sie betreffenden Abläufen und Entscheidungen wird von uns ermöglicht. Erziehung braucht eine Kultur der Beteiligung!
6. Das Thema „kindliche Sexualität“ hat aufgrund des Spannungsfelds zwischen altersangemessener Aktivität und Übergriffen unsere Aufmerksamkeit. Es gehört zum Bereich der Sozial- und Persönlichkeitsbildung und ist in unserem Konzept verankert. Durch klare Regeln für Rollenspiele, die wir mit den Kindern entwickeln, üben, prüfen und wiederholen, beugen wir Grenzverletzungen und Übergriffe – auch von Kindern untereinander – vor. Eine Kriminalisierung von Kindern bei Übergriffen ist zu vermeiden.



Kinderhaus Kunterbunt

Evangelische Kindertagesstätte, Schulkinder & Krippe

7. Wir pflegen eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur.
8. Wir sind sensibilisiert, bei Kindern entwicklungs- und altersgemäße Formen des Beschwerdeausdrucks wahrzunehmen wie z.B. das Wegdrehen des Kopfes, Schreien, blasse Hautfarbe (sog. Feinzeichen) oder Weinen als Ausdruck von Unwohlsein und ggf. erlebtem Übergriff, der eine Verhaltensveränderung unsererseits notwendig macht. Im Rahmen einer beziehungsvollen Pflege achten und wahren wir die Intimsphäre der Kinder. Formen der Beteiligung, der Rückmeldung und Beschwerde sind für Eltern und Kinder entwickelt. Sich beschweren dürfen und können schützt Kinder vor Übergriffen!
9. Kollegiales Korrigieren im Bereich wahrgenommener Grenzverletzungen gehört zur Einrichtungskultur. Ein „unmittelbares Einmischen“ unter Kolleg*innen ist Beschwerdebearbeitung in der Situation und besonders dann notwendig, wenn Kindern eine eigenständige, nachträgliche Beschwerde sprachlich, alters- und/oder entwicklungsbedingt über das ihnen Widerfahrene nicht möglich ist. Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam.
10. Menschen ernst nehmen und wertschätzen heißt für uns, konstruktive Rückmeldung zu geben, Konflikte zu thematisieren und auszutragen, den Schutz der Schwächeren zu gewährleisten und einer Kultur des „Wegsehens“ vorzubeugen.
11. Professionelles Handeln bedeutet für uns das Kennen von (internen und externen) Hilfsangeboten und die Wahrung der eigenen Grenzen. Hilfe anfordern ist kein Scheitern, sondern professionelles Handeln!
12. Verantwortung und Fürsorge des Trägers zur Bereitstellung von Unterstützungssystemen und der Wahrnehmung gesetzlicher Vorgaben (§ 72 a/§ 8 a/§ 47 SGB VIII) ist Voraussetzung für eine gute Prävention. Der Träger wird bei sich abzeichnenden Überforderungen, Fehlverhalten und Grenzverletzungen umgehend einbezogen.
13. Wir sind uns bewusst, dass (sexuelle) Gewaltanwendung und Körperverletzung aber auch die Unterlassung von Hilfeleistung gegenüber den uns anvertrauten Kindern disziplinarische, arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht.

.....
Datum Unterschrift

.....
Mitarbeitende



Kinderhaus Kunterbunt

Evangelische Kindertagesstätte, Schulkinder & Krippe

Verhaltenscodex

Wir und die Kinder

- ☐ In der Kita ist die Selbstbestimmung der Kinder die wichtigste Richtschnur bei Körperkontakt und Zärtlichkeiten. Der Wunsch nach Körperkontakt geht immer vom Kind aus. Die Erwachsenen sorgen dafür, dass unangemessener Körperkontakt unterbleibt.
- ☐ Mitarbeitende sollen keine Berührungen von Kindern zulassen, wenn sie ihnen unangenehm sind. Gezielte Berührungen im Genitalbereich und am Busen sind zurückzuweisen.
- ☐ Wir berühren Kinder im Genitalbereich ausschließlich zu pflegerischen Verrichtungen.
- ☐ Kinder können ihnen unangenehme Situationen jederzeit verlassen. Ihre Bewegungsfreiheit wird nicht eingeschränkt (z.B. durch Festschnallen in Stühlen).
- ☐ Sollten aus Gründen des Selbst- oder Fremdverletzungsrisikos oder der Aufsichtspflicht von Kindern Maßnahmen notwendig (geworden) sein, die dem Verhaltenskodex/der Selbstverpflichtung widersprechen, werden diese umgehend mit der Leitung/dem Träger, den Personensorgeberechtigten, dem Kind, unabhängigen Beratungsstellen und dem Jugendamt reflektiert.
- ☐ Wir küssen Kinder nicht aktiv und lassen uns nicht auf den Mund küssen.
- ☐ Wir sprechen Kinder mit ihrem Namen an (keine Kosenamen).
- ☐ Beim Fiebermessen kommen – wenn die schriftliche Erlaubnis der Eltern vorliegt – nur nichtinvasive Methoden zur Anwendung.
- ☐ Der Toilettengang wird nur auf Bitte der Kinder oder bei benötigter Unterstützung begleitet (Ausnahme: Konsequenz von Übergriffen unter Kindern). Geduscht werden Kinder nur, wenn dies aus hygienischen Gründen unabdingbar ist.
- ☐ Wenn Kinder in der KITA planschen tragen sie Badewindel oder Badekleidung.
- ☐ Wir benutzen eine korrekte Sprache zur Benennung der Geschlechtsorgane: Scheide, Penis, Popo.
- ☐ Wir achten auf verbale, mimische oder körperliche Hinweise der Kinder, ablehnend oder zustimmend und unterstützen uns dabei gegenseitig. Kollegiale Kritik wird erwartet und reflektiert.



Kinderhaus Kunterbunt

Evangelische Kindertagesstätte, Schulkinder & Krippe

- ☐ Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam und kontrollieren damit kollegial und gegenseitig das Einhalten von Regeln.
- ☐ Beabsichtigte Ausnahmen und Verstöße werden der Einrichtungsleitung zur Kenntnis gebracht. Fehler passieren und werden aktiv angesprochen.
- ☐ Wir fordern die Kinder und Eltern immer wieder zu Rückmeldung auf und nehmen Kritik an
- ☐ Jeder ist mit seiner Arbeit für die anderen sichtbar und ansprechbar.
- ☐ Film- und Fotoaufnahmen entstehen ausschließlich mit den Medien der Einrichtung und nur zu den über die Konzeption abgesicherten Zwecken, zu denen eine Zustimmung der Personensorgeberechtigten und der Kinder vorliegt.
- ☐ Alle Angebote mit Kindern finden in jederzeit von außen zugänglichen, unverschlossenen Räumen statt.
- ☐ In der Bring- und Abholzeit wird über das Klingeln an der Tür die Übersicht um Flur gewährleistet. Externe Anbieter*innen melden sich beim Gruppenpersonal an bzw. ab.
- ☐ Eins-zu-Eins-Settings bedürfen einer konzeptionellen Begründung. Ihre Begleitung durch Mitarbeitende und/oder Personensorgeberechtigte ist jederzeit möglich.

Wir und die Eltern

- ☐ Wir sind einem christlichen Menschenbild verpflichtet! Alle Eltern sind gleich willkommen!
- ☐ Herabwürdigendes Verhalten gegenüber Eltern – egal welcher Herkunft, welchen Glaubens und welcher Nationalität – wollen wir nicht!
- ☐ Wir wollen Eltern nicht ändern!
- ☐ Wir respektieren alle Eltern als Experten für Ihre Kinder und sind mit ihnen regelmäßig partnerschaftlich im Gespräch!
- ☐ Wir stehen Eltern mit Rat und Tat zur Seite, wenn sie dies wünschen! Wir ärgern uns nicht über Eltern, die dieses Angebot nicht annehmen möchten oder können!
- ☐ Kritik nehmen wir gern an und geben zeitnah eine Rückmeldung!



Kinderhaus Kunterbunt

Evangelische Kindertagesstätte, Schulkinder & Krippe

Wir im Team

- ☐ Ich bin ok – Du bist ok – wir sind ok!
- ☐ Einer für alle – alle für einen!
- ☐ Erst hinhören, dann reden!
- ☐ Wir reden miteinander – nicht übereinander!
- ☐ Wir respektieren unterschiedliche Meinungen!
- ☐ Wir üben konstruktive Kritik und ertragen diese!
- ☐ Wenn wir uns nicht einigen können, suchen wir einen Kompromiss oder orientieren uns am Modell des Probehandelns! Einstimmigkeit statt Bügeltechnik!
- ☐ Differenzen und Konflikte werden offen angesprochen und bearbeitet!
- ☐ Wir pflegen offene Informationen!
- ☐ Wenn wir schwerwiegende Konflikte haben, holen wir uns gemeinschaftlich Hilfe!
- ☐ Der kritischen Reflexion unserer eigenen Arbeit sind wir verpflichtet!
- ☐ Gegenseitige Unterstützung und ein wertschätzender Umgang sind uns wichtig!
- ☐ Fehler dürfen passieren, aber nicht geheim gehalten werden!
- ☐ Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam!
- ☐ Wir achten darauf, dass wir viel zu lachen haben!
- ☐ Wir sind EIN Team!

.....

Datum

.....

Unterschrift Mitarbeitende



Kinderhaus Kunterbunt

Evangelische Kindertagesstätte, Schulkinder & Krippe

Buchliste

- „Ist das okay?“ Agota Lavoyer, Anna-Lina Balke
- „Bruno will hoch hinaus“ Sabine Ziegelwanfer, Flo Staffelmayr, Anna Horak
- „Psst! Gute und Schlechte Geheimnisse“ Christin-Marie Below, Andrea Russo
- „Mein Körper gehört mir!“ Geisler Dagmar, Pro Familia
- „Das große und das kleine Nein“ Gisela Braun, Dorothee Wolters
- „Soll ich es sagen?“ Clemens Fobian, Mirjam Zels
- „Finnis Geheimnis“ Caroline Link, Sabine Büchner